

Abschrift

Amtsgericht München

Az.: 122 C 16542/13



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Lorraine Media GmbH, [REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am 28.10.2013 auf Grund des Sachstands vom 21.10.2013 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO folgendes

Endurteil

1. Der Vollstreckungsbescheid vom 04.06.2013 des Amtsgerichts Wedding, Az. 13-0812557-0-4, wird mit folgendem Inhalt aufrechterhalten:

I. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 269,88 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 12.05.2013 zu bezahlen. Im übrigen wird der Vollstreckungsbescheid aufgehoben und die Klage abgewiesen.

2. Die Beklagte hat die weiteren Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte (für das 2. Jahr) ein Zahlungsanspruch in Höhe von 269,88 € gemäß Buchstabe g) des am 21.01.2012 zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages zu. Der Vertrag kam unstreitig zustande.

Eine Kündigung gemäß Buchstaben c), f) des Vertrages ist nicht erfolgt. Die Vertragslaufzeit wurde auch nicht abbedungen. Die Beklagte trägt nicht schlüssig vor, dass der Vertrag auf 1 Jahr befristet war. Der Vortrag der Beklagtenpartei, wonach der Vertrag nur 1 Jahr lief, ist richtig, aber eben mit der automatischen Verlängerung, sofern er nicht fristgerecht gekündigt wurde. Eine Kündigung wurde unstreitig nicht erklärt. Die im Schriftsatz vom 21.10.2013 erklärte Anfechtung ist unschlüssig. Einer AGB-Kontrolle halten die Vertragsbedingungen im übrigen auch stand.

Der Beklagten stehen auch keine Einreden im Sinne von § 320 BGB zu. Dass eine Anzeige nicht geschaltet worden sein soll betrifft den Leistungsumfang für das erste Jahr. Streitgegenstand ist vorliegend jedoch nur ein Anspruch für das zweite Jahr. Wie sich das Gericht durch Einsicht der Website der Klägerin überzeugen konnte, ist die Anzeige aktuell veröffentlicht und allgemein zugänglich. Die für das zweite Jahr geschuldete Leistung ist mithin erbracht. Was die Erstellung der Set-Card angeht, so stellt dies keine Gegenleistung für das zweite Jahr dar.

Auch stehen der Beklagten keine Einreden im Sinne von § 273 BGB zu. Die Klägerin bestreitet das Bestehen eines Anspruches auf Set-Card Erstellung. Nachdem die Beklagtenpartei sich auf dieses Gegenrecht beruft, trifft sie die Darlegungs- und Beweislast für das Bestehen eines entsprechenden Anspruches.

Was die Nebenforderungen angeht, so ist der geltend gemachte Anspruch auf 12,6 % Zinsen unschlüssig. Die Hauptforderung ist damit erst ab Zustellung des Mahnbescheides zu verzinsen, §§ 288, 291 BGB. Auch die Mahn- und Auskunftskosten wurden nicht schlüssig dargelegt. Damit war die Klage entsprechend abzuweisen, was sich kostenmäßig jedoch nicht auswirkte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.